



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/2709 - Polizeieinsatz bei Rechtsrockkonzert in Sotterhausen am 15. April 2023

Kleine Anfrage - **KA 8/3828**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/2709 - Polizeieinsatz bei
Rechtsrockkonzert in Sotterhausen am 15. April 2023**
Kleine Anfrage – KA 8/3828

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die öffentliche Preisgabe von Informationen zu Frage 5 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Die öffentliche Mitteilung dieser Informationen ließe befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Die Antwort auf Frage 5 wird daher als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

In welchem Stand befinden sich die in der Kleinen Anfrage „Polizeieinsatz bei Rechtsrockkonzert in Sotterhausen am 15. April 2023“ (Drs. 8/2709) erfragten damals noch nicht abgeschlossenen Ermittlungs- und/oder Strafverfahren (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK-rechts, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt?

Frage 2:

Wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag verfasst? Falls ja, zu welcher Entscheidung kam es? Falls Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, bitte Art der Einstellung angeben. Bitte aufgeschlüsselt nach laufender Nummer aus Frage 1 beantworten.

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die erbetenen Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.
Durch die Straftaten wurden keine Personen geschädigt.

Lfd. Nr.	Tattag	Anzahl der tatverdächtigen Personen	Delikt	Alter	Zuordnung zur PMK -rechts-	Ausgang der Verfahren
1	15.04. 2023	zwei	§ 85 Strafgesetzbuch (StGB),	1 x 46 Jahre 1 x 43 Jahre	ja	Einstellung nach § 170 Abs. 2 Strafprozess-

			§ 20 Vereins- gesetz			ordnung (StPO)
2	15.04. 2023	eine	§ 86a StGB	55 Jahre	ja	Strafbefehl zu 30 Tages- sätzen à 30 Euro

Frage 3:

Wie sind die bisherigen Ermittlungen verlaufen? Hat im Zuge der Ermittlungen eine Hausdurchsuchung bei dem Tatverdächtigen/der Tatverdächtigen stattgefunden? Wenn ja, wurden durch die ermittelnden Beamtinnen und Beamten Hinweise wahrgenommen, die auf Verbindungen in die extreme Rechte hindeuten (bspw. Aufkleber, Fahnen, Flyer, sonstiges Propagandamaterial) und welche? Bitte aufgeschlüsselt nach laufender Nummer aus Frage 1 beantworten.

Antwort auf Frage 3:

Durch die Ermittlungen konnten tatverdächtige Personen bekannt gemacht werden. Hausdurchsuchungen im Sinne der Fragestellung wurden nicht durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 4:

Haben die bisherigen Ermittlungen Hinweise auf das Motiv des Tatverdächtigen/der Tatverdächtigen ergeben? Bitte aufgeschlüsselt nach laufender Nummer aus Frage 1 beantworten.

Antwort auf Frage 4:

Erkenntnisse im Sinne der Frage wurden im Rahmen der Ermittlungen nicht bekannt.

Frage 5:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Aktivitäten des Tatverdächtigen/der Tatverdächtigen in Verbindung mit der extremen Rechten vor und wenn ja, welche? Bitte aufgeschlüsselt nach laufender Nummer aus Frage 1 beantworten.

Antwort auf Frage 5:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Antwort auf die Kleine Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.